Satzung

des Praxisnetzes Herzogtum Lauenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Das Praxisnetz Herzogtum Lauenburg ist ein Zusammenschluss approbierter Ärzte und Psychotherapeuten, sowie zugelassener Krankenhäuser und Medizinischer Versorgungszentren im Kreis Herzogtum Lauenburg und angrenzender Versorgungsregionen. Der Verein führt den Namen Praxisnetz Herzogtum Lauenburg, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V. Sitz des Vereins ist Mölln. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i.S. von § 52 Abs. 2 Nr. 3 der Abgabenordnung. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- die Entwicklung von Qualität und Wirtschaftlichkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der ambulanten Versorgung der Patienten im Kreis Herzogtum Lauenburg und angrenzender Regionen durch Koordination und Verbesserung der Zusammenarbeit von Leistungserbringern mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Integration der medizinischen, psychotherapeutischen und pflegerischen Versorgung durch Implementierung, Aufbau, Steuerung und Verwaltung regionaler Versorgungssysteme bis hin zur Übernahme von Versorgungseinrichtungen im Sinne des SGB V und des SGB XI:
- Entwicklung indikationsbezogener Versorgungskonzepte in enger Kooperation mit anderen örtlichen Anbietern und Angebot von Leistungen, die den Patienten unnötige stationäre Aufenthalte und Wiederholungsuntersuchungen ersparen und eine rationell optimierte Behandlung ermöglichen; dabei wirkt der Verein darauf hin, dass Umfang und Qualität der Versorgung der Patienten nicht durch die bestehenden sektoralen Grenzen bestimmt werden, sondern sich an in dem individuellen Versorgungsbedarf orientieren;
- Stärkung der ambulanten wohnortnahen Versorgung und Verringerung der Aufwendungen für veranlasste Leistungen durch den Einsatz einer qualitätsgesicherten Diagnostik sowie Arznei-, Heilund Heilmitteltherapie und deren Integration in die Versorgung;
- Ausbau der Kooperation mit den Krankenhäusern des Kreises Herzogtum Lauenburg und benachbarten Kliniken zur Verbesserung der Qualität der medizinischen Versorgung;
- Beratung und Unterstützung niedergelassener Ärzte in Fragen der Praxisnachfolge im Interesse der Aufrechterhaltung der ambulanten wohnortnahen Versorgung im ländlichen Bereich;
- Organisation von Pflegedialogen und regionalen intersektoralen Arbeitskreisen im gesamten Bereich des Gesundheitswesens;
- Organisationen von Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte sowie für medizinisches und pflegerisches Fachpersonal sowie
- Aufklärung der Bevölkerung der Region in allen Fragen der Gesundheitsprävention

Zur Erreichung des Vereinszweckes sollen Strukturen zur Förderung eines zeitnahen und patientenorientierten Flusses von Informationen und Leistungen geschaffen, erprobt und etabliert werden. Dies schließt eine Beteiligung an Kooperationsgesellschaften oder Betriebsgesellschaften für gemeinschaftliche Einrichtungen sowie die Gründung von Managementgesellschaften ein, soweit das zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist. Wirtschaftliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang sind an den satzungsgemäßen Vereinszweck gebunden. Geldwerte Erträge sind während der Gültigkeitsdauer der Satzung des Vereins in der vorliegenden Fassung nicht vorgesehen und werden auch nicht angestrebt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" (§§ 51 ff. der Abgabenordnung).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat Mitglieder.
- 2. Die Mitgliedschaft kann von allen in Einzelpraxis niedergelassenen Ärzten und Psychotherapeuten sowie von ärztlichen und psychotherapeutischen Berufsausübungsgemeinschaften erworben werden, die einen Praxissitz innerhalb der Grenzen des Kreises Herzogtum Lauenburg oder angrenzender Versorgungsregionen haben, ebenso von Trägern der im Kreisgebiet und angrenzenden Versorgungsregionen ansässigen Krankenhäuser und Medizinischen Versorgungszentren i.S. von § 95 Abs. 1 SGB V. Soweit Ärzte oder Psychotherapeuten ihren Beruf gemeinsam ausüben, kann die Mitgliedschaft nur von der Berufsausübungsgemeinschaft insgesamt erworben werden.
- 3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
- Jedes Mitglied stimmt zu, dass seine Mitgliedschaft der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig- Holstein (KVSH) mitgeteilt werden kann, solange der Verein an Vorhaben teilnimmt, die Gegenstand von Verträgen zwischen der KVSH und den Krankenkassenverbänden oder den Krankenkassen sind.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane im Hinblick auf die Zusammenarbeit im Netz zu befolgen. Die ärztliche Unabhängigkeit wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 2. Die Mitglieder sind auch dazu verpflichtet, an den jährlich durch die Geschäftsstelle des Vereins organisierten Patienten- und Mitgliederbefragungen teilzunehmen.
- 3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Soweit Berufsausübungsgemeinschaften Mitglied sind, hat jeder der dort tätigen Partner/Gesellschafter einschließlich der Job-Sharing-Partner eine Stimme. Das gleiche gilt für Medizinische Versorgungszentren, die in der sog. Vertragsarztvariante betrieben werden. Träger von Krankenhäusern und Medizinischen Versorgungszentren, die mit angestellten Ärzten betrieben werden, haben unabhängig von der Anzahl der beschäftigten Ärzte eine Stimme. Sie haben gegenüber dem Vorstand einen ärztlichen Mitarbeiter zu benennen, der zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung berechtigt ist. Der Vorstand kann die Vorlage einer schriftlichen Stimmrechtsvollmacht verlangen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung generell oder im Einzelfall mehrheitlich beschließen, dass eine entsprechende Vollmacht vorgelegt wird.
- 4. Die Mitglieder arbeiten im Rahmen ihrer Fachkenntnisse und Möglichkeiten mit. Sie verpflichten sich untereinander zur kollegialen Zusammenarbeit. Ihnen steht die Teilnahme an Arbeitsgruppen,

- Qualitätszirkeln und/oder Kompetenznetzen offen, ebenso die Übernahme von medizinischen, psychotherapeutischen und/oder organisatorischen Aufgaben.
- 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, nicht für Dritte bestimmte Angelegenheiten des Vereins vertraulich zu behandeln.
- 6. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung gemeinsamer Standards nach den Strukturvorgaben der Kassenärztlichen Vereinigung. Ferner sind Mitglieder verpflichtet, für bestimmte Projekte auf Beschluss des Vorstandes dem Praxisnetz relevante Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen unter Berücksichtigung der ärztlichen Schweigepflicht und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, Einzelverträge mit Krankenkassen und ähnlichen Strukturen mit dem Verein abzustimmen. Einzelvereinbarungen mit Krankenkassen sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahrende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied den Zielen des Vereins zuwider handelt und/oder den unter § 4 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht nachkommt und dieses Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstandes fortsetzt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss zu entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- 4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und den rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mahnung voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben; das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- 2. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- 3. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Vorstand eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist und ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.
- 6. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a. zwei Vorstandssprechern (in der Regel ein Facharzt und ein Hausarzt)
- b. einem Finanzvorstand
- c. drei bis sechs Beisitzern, unter denen nach Möglichkeit mindestens ein in der vertragsärztlichen Versorgung tätiger angestellter Arzt, ein ermächtigter Krankenhausarzt und ein Psychotherapeut sein sollen.
- 1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandssprecher und der Finanzvorstand. Die Vorstandsprecher vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten jeweils einzeln. Ansonsten wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind alle Ärzte oder Psychotherapeuten, die in einer dem Verein angehörenden Einrichtung (Einzelpraxis, Berufsausübungsgemeinschaft, Medizinisches Versorgungszentrum oder Krankenhaus) tätig sind. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 3. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden der Praxis, des Medizinischen Versorgungszentrums oder des Krankenhauses, wo dieses Vorstandsmitglied t\u00e4tig ist oder mit seinem Ausscheiden als Mitglied aus dem Verein. Endet das Vorstandsamt auf diese Weise vor Ablauf der Wahlperiode, ist der Vorstand berechtigt ein Ersatzmitglied f\u00fcr den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds zu bestimmen.
- 4. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vereinsorgane aus und leitet die Geschäftsstelle. Er trifft für den Verein alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten sind. Seine Entscheidungen trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.
- 6. Soweit Belange einzelner Arbeitsgruppen berührt sind, soll der Vorstand deren Sprecher zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese nehmen dann mit beratender Funktion teil.
- 7. Einzelne Aufgaben kann der Vorstand auf andere Vereinsmitglieder delegieren. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen sowie einzelne Geschäftsführungsaufgaben auch auf externe Dienstleister übertragen. Ein hauptamtlicher Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandsitzungen teil.
- 8. Vorstandsmitglieder haben über vertrauliche Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstand bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- 9. Die Mitglieder des Vorstandes sowie vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder können für einzelne Tätigkeiten, insbesondere Sitzungen, Veranstaltungen und Kongresse, an denen sie zur Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben und im Vereinsinteresse pauschale teilnehmen. eine Aufwandsentschädigung in angemessenem Umfang verlangen. Über die Höhe Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung. Daneben haben Vorstandsmitglieder und Beauftragte des Vorstandes Anspruch auf Ersatz von Fahrtkosten und sonstiger nachgewiesener persönlicher Auslagen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr sowie wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird.
- 2. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch per Email unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die Mitglieder unter deren zuletzt bekannter Anschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen und die Tagesordnung angeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Fristablauf bzw. erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses,
 - die Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und/oder Umlagen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Berufung abgelehnter Bewerber
 - die Auflösung des Vereins.

Soweit sich der Verein gemäß § 2 Ziff. 5 dieser Satzung an anderen Gesellschaften beteiligt oder solche gründet, kann die Mitgliederversammlung einen Katalog von Geschäften beschließen, zu deren Vornahme der Vorstand oder ein ärztlicher Beirat die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins benötigt. Dieser Katalog ist nicht formeller Bestandteil der Satzung sondern eine interne, bindende Richtlinie für den Vorstand bzw. Mitglieder eines ärztlichen Beirates. Der Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Rechtshandlungen des Vorstandes kann daher durch formlosen Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 6. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins und zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Dies gilt auch für einen Beschluss, durch den der Zweck des Vereins geändert wird.
- 7. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Wird dabei wieder Stimmengleichheit erzielt, entscheidet das Los.
- 10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Schlichtungsausschuss

- Der Schlichtungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern (in der Regel jeweils 1 Hausarzt, 1 Facharzt, 1
 psychologischer Psychotherapeut). Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden von der
 Mitgliederversammlung gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Dem Schlichtungsausschuss dürfen keine
 Vorstandsmitglieder angehören.
- Der Schlichtungsausschuss hat bei Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft und bei Satzungsverstößen eine beratende Funktion. Er kann zur Sachaufklärung einen Fachvertreter beauftragen. Bei Streitigkeiten soll er vermitteln. Der Schlichtungsausschuss hat keine eigenen Beschlusskompetenzen, er gibt dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Empfehlungen.

§ 12 Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze

- 1. Innerhalb des Vereins werden sog. Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze gebildet, in denen die Mitglieder je nach ihrer Fachrichtung mitarbeiten und in denen Ziele und Richtlinien definiert werden.
- Die Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze werden nach Anregungen, die von jedem Mitglied eingebracht werden k\u00f6nnen, auf Vorschlag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung gegr\u00fcndet. Sie erhalten einen befristeten oder unbefristeten Auftrag und tagen nach Bedarf. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach ihrem Auftrag.
- 3. Die Mitglieder eines Qualitätszirkels, einer Arbeitsgruppe oder eines Kompetenznetzes wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher, der ihre Interessen im Vorstand vertritt. Beschlüsse haben eine empfehlende Funktion. Die Qualitätszirkel, Arbeitsgruppen und Kompetenznetze sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit frei, soweit die satzungsgemäßen Ziele des Vereins gewahrt bleiben. Sie können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Kassenprüfer

- Das Vermögen und die Buchführung des Vereins werden alljährlich von einem Kassenprüfer geprüft, welcher der jährlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichten. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden, sie werden für vier Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- 2. Neben dem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer kann der Vorstand bei entsprechendem Bedarf auch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Finanzprüfung des Vereins beauftragen.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Haftung der Organe des Vereins sowie des Vorstandes und der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und den Vereinsmitgliedern wird auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Verhalten beschränkt. Eine darüber hinausgehende Haftung wird ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Haftung von Vereinsmitgliedern, die im Auftrage des Vorstandes tätig werden. Soweit danach Schadensersatzansprüche des Vereins oder der Mitglieder des Vereins gegen handelnde Vorstandsmitglieder oder sonstige Beauftragte des Vereins bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- 2. Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Herzogtum Lauenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.
- 3. Sofern die Mitgliederversammlung bei Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation des Vereins durch die zuletzt gewählten vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes i.S. von § 26 BGB.

§ 16 Sprachregelung

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

Angenommen durch Beschluss der Gründungsversammlung 17.06.2004
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 10.07.2008
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 07.10.2010
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 12.06.2013
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 26.11.2013
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 30.09.2015
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 12.10.2016
Änderungen angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung 07.11.2018